S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.05.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 237/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- BekämpfVO: Keine Testpflicht mehr für Bibliotheken und Archive
- Aufhebung der Regelungen für Inzidenzwerte über 50
- Weitere Lockerung für Jugendfeuerwehr-Dienste
- Videositzungen kommunaler Gremien: Wahlen werden ermöglicht

BekämpfVO: Keine Testpflicht mehr für Bibliotheken und Archive

Die Landesregierung hat am 21. Mai 2021 Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen (siehe zuletzt info - intern Nr. 223/21). Diese treten am 22. Mai 2021in Kraft. Die Änderungsverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Mit den Änderungen wird Folgendes bewirkt:

- **Hotelgäste** müssen im Restaurant eines Hotels kein zusätzliches negatives Testergebnis vorlegen, sofern dort keine externen Gäste Zutritt haben (§ 7 Abs. 1). Diese Klarstellung wurde für notwendig gehalten, da Hotelgäste ohnehin nur mit einem negativen Testergebnis anreisen können, alle 72 Stunden einen neuen Test absolvieren müssen und in Beherbergungsbetrieben nur getestetes Personal im Kontakt zu Gästen eingesetzt werden darf (§ 17 Abs. 1 Satz 1). Ohne diese Klarstellung wäre der gemäß § 7 BekämpfVO für Restaurants vorgeschriebene, maximal 24 Stunden alte Test zusätzlich erforderlich.
- Für **Bibliotheken und Archive** gilt nunmehr das Testerfordernis nicht mehr (§ 10 Abs. 4 Satz 2). Damit wird auch eine Forderung des Gemeindetages aufgegriffen. Wir hatten sowohl im Vorfeld als auch nach Verabschiedung der Corona-Bekämpfungsverordnung gegenüber der Landesregierung darauf gedrungen, auf die mit der neuen Testpflicht verbundene Verschärfung der Regelungen für kommunale Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archive und Museen) zu verzichten. Dies wird nunmehr teilweise aufgegriffen.
- Eine weitere Ausnahme von der Testpflicht wird für die **Ausbildung von Hunden**

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

außerhalb geschlossener Räume in Gruppen mit bis zu zehn Personen einschließlich der Trainer geschaffen (§ 12a Abs. 3a). Die Teilnahme hieran ist nunmehr also ohne negatives Testergebnis zulässig.
- Außerdem wird in § 21 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Auf aktuellem Informationsstand ist davon auszugehen, dass die nächste Überarbeitung der BekämpfVO nicht erst nach dem bisherigen Geltungszeitraum (bis 6. Juni 2021) in Kraft tritt, sondern bereits im Laufe der 21. Kalenderwoche mit Wirkung ab 31. Mai erfolgt. Dabei wird es voraussichtlich u.a. um erweiterte Möglichkeiten für Veranstaltungen und in den Bereichen Kultur, Sport sowie Kinder- und Jugendfreizeiten gehen.

Aufhebung der Regelungen für Inzidenzwerte über 50

Das Gesundheitsministerium hat am 21. Mai 2021den Erlass aufgehoben, auf dessen Grundlage die Kreise bei Inzidenzwerten über 50 ergänzende Maßnahmen zu ergreifen hatten (siehe zuletzt info - intern Nr. 186/21). Wir Aufhebung wirkt ab 25. Mai. Der Erlass sah zuletzt in diesen Fällen nur zwei Maßnahmen vor, nämlich die Erhebung von Kontaktdaten im Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) und die Erfassung von Kontaktdaten bei Innenbereichen von Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Angesichts der ohnehin strengeren Testpflicht in Innenbereichen von Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 10 Abs. 4 BekämpfVO) hätte in dem Erlass nur noch die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung im Einzelhandel eine Wirkung. Eine Regelung mit Kontaktdatenerhebung und Terminbuchung für den Einzelhandel sieht das Infektionsschutzgesetz des Bundes im Rahmen der „Bundesnotbremse“ jedoch erst ab einem Inzidenzwert von 150 vor (§ 28b Abs. 1 Nr. 4, zweiter Halbsatz, Teilsatz b). Auf die insofern strengere Landesregelung wird nunmehr also verzichtet.

Weitere Lockerung für Jugendfeuerwehr-Dienste

Mit info-intern Nr. 193/21 hatte die Geschäftsstelle zuletzt über eingeschränkte Möglichkeiten des Dienstbetriebs in den Jugendfeuerwehren informiert. Mit Schreiben vom 21.05.2021, das diesem info-intern als **Anlage 2** beigefügt ist, weist die Jugendfeuerwehr SH auf weitere Lockerungen hin, die sich aus § 16 Abs. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung ergeben. Demnach sind Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste
- mit maximal 10 Personen (plus eine Betreuungsperson) im Innenbereich und
- mit maximal 20 Personen (plus zwei Betreuungspersonen) im Außenbereich möglich.

Wie bereits im Schreiben vom 27. April 2021 (s. info-intern Nr. 193/21) weist die Jugendfeuerwehr SH erneut darauf hin, dass der Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren für bestimmte Tätigkeiten auch § 5e Nr. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) unterliegen kann, wenn dies für den Ausbildungs- und Dienstbetrieb notwendig ist. Zu der Frage, in welchen Fällen hiervon auszugehen ist, finden sich in der Anlage 2 des Schreibens Kriterien zur Orientierung, in der Anlage 3 eine entsprechende Entscheidungshilfe.

Videositzungen kommunaler Gremien: Wahlen werden ermöglicht

Der Landtag hat am 21. Mai eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, die im Rahmen von Videositzungen kommunaler Gremien auf Grundlage von § 35a GO auch die Durchführung von Wahlen gemäß § 40 GO erlaubt. Sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), findet in diesem Fall eine geheime briefliche Abstimmung statt. Das nähere soll die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung regeln. Eine Übergangsregelung wird den Kommunen vorgeben, schon bestehende Hauptsatzungsregelungen zu § 35a GO innerhalb eines Jahres an dieser Neuregelung anzupassen. Mit einer Bekanntmachung der Gesetzesänderung im Gesetz und Verordnungsblatt ist demnächst zu rechnen. Die Regelung wird am Tag danach in Kraft treten.

Mit diesem Gesetzesbeschluss folgt der Landtag einer Bitte der kommunalen Landesverbände. Wir wollten damit insbesondere die Neubesetzung von Ausschüssen im Rahmen von Videositzungen ermöglichen. Wir sind daher dankbar, dass die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/die Grünen, FDP und die Abgeordneten des SSW diese Bitte mit einer kurzfristigen Gesetzesänderung aufgegriffen haben.

- Ende info-intern Nr. 237/21 -

Anlagen